

Vergleich: Verordnung über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung Richterswil erlässt gestützt auf §27 Abs. 1 und §29 WWG vom 2. Juni 1991 sowie auf Art. 13 der Gemeindeordnung Richterswil vom 17. Mai 2009 die folgende Verordnung über die Wasserversorgung:

I Glossar

GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
TWN	Trinkwasserversorgung in Notlagen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Gemeinde	politische Gemeinde Richterswil
WVR	Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil

II Allgemeine Bestimmungen

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung legt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung in der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Richterswil (WVR) und den Wasserbezügerrinnen und Wasserbezügern,</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Richterswil (WVR) und den BezügerInnen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.</p>	<p>Inhalt gleich</p>

nachstehend Kundschaft genannt fest, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.		
<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p>Die WVR der Politischen Gemeinde Richterswil ist ein selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>Die Politische Gemeinde Richterswil erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die WVR der Politischen Gemeinde Richterswil ist ein selbsttragender Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.</p>	Inhalt neu verkürzt
<p>Art 3 Versorgungsgebiet</p> <p>Die WVR stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets von Richterswil (Richterswil und Samstagern) sicher.</p>	<p>Art. 3 Umfang der Versorgung (1. Teil)</p> <p>Das Versorgungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Richterswil (Richterswil und Samstagern). Es können auch Dritte beliefert werden.</p>	Umfang derselbe
<p>Art. 4 Umfang der Versorgung</p> <p>Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p>	<p>Art. 3 Umfang der Versorgung (2./3. Teil)</p> <p>Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVR in diesem Umfang für die Versorgung mit Löschwasser.</p>	Inhalt derselbe

<p>Die WVR kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVR Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p>	<p>Werden Gebiete innerhalb und ausserhalb der Bauzonen von Nachbarversorgungen aus deren Leitungsnetz beliefert, so haben die Anschluss- und Tarifbestimmungen der jeweiligen Nachbarversorgung Gültigkeit.</p>	
<p>Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Richtlinien. Sie erarbeitet ein GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt) und ein TWN (Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen; in Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p>	<p>Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</p> <p>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	<p>Neu Begriffe des SVGW (Schweizerischer Verein für Gas und Wasser) sowie TWN (Trinkwasserversorgung in Notlagen) ergänzt</p>
<p>Art. 6 Qualitätssicherung</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die WVR bezeichnet eine fachkundige Person,</p>		<p>Neu Begriffe des Qualitätssicherungssystems (Selbstkontrolle) und verantwortliche fachkundige Person (aus Lebensmittelverordnung)</p>

<p>die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>		
<p>Art. 7 Kundschaft</p> <p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) EigentümerInnen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) BaurechtsnehmerInnen, die EigentümerInnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen; d) MieterInnen, PächterInnen, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird. 		<p>Neu Begriffserklärung</p>
<p>Art 8 GrundeigentümerIn</p> <p>GrundeigentümerInnen im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) EigentümerInnen einer mit Wasser versorgten Liegenschaft; b) BaurechtsnehmerInnen, die EigentümerInnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) EigentümerInnen einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit 		<p>Neu Begriffserklärung</p>

<p>Löschwasser versorgt wird; d) EigentümerInnen einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>		
---	--	--

III Wasserversorgungsanlagen

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 9 Versorgungsanlagen</p> <p>Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der WVR.</p>	<p>Art. 6 Leitungsnetz, Definition (1. Teil)</p> <p>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten.</p>	<p>Neu Funktionserläuterung der Anlagen, Eigentum der WVR</p>
<p>Art. 10 Leitungsnetz, Definitionen</p> <p>Das Leitungsnetz (als öffentliche Leitungen) umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p>	<p>Art. 6 Leitungsnetz, Definition (2. Teil)</p> <p>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p>	<p>Neu stark verkürzt Definition Hydrantenanlagen unter Kapitel Hydrantenanlagen</p>

	<p>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p> <p>Die Hydrantenanlagen dienen der Sicherstellung der Löschwasserversorgung.</p>	
<p>Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVR oder deren Beauftragter zuständig.</p>	<p>Art. 7 Erstellung</p> <p>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVR oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>	Inhalt gleich
<p>Art. 12 Hydrantenanlagen</p> <p>Die WVR hat für die Errichtung von Hydranten zu sorgen.</p> <p>GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p>Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die WVR, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den</p>	<p>Art. 8 Hydrantenanlage</p> <p>Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zu.</p> <p>Die WVR besorgt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p>	<p>Neu Verpflichtung der GrundeigentümerInnen die Hydranten entschädigungslos zu dulden</p> <p>Zuständigkeit für Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen durch WVR</p> <p>Rechte der Feuerwehr</p> <p>Regelung der Hydranten für andere Zwecke</p>

<p>Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>Die WVR übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p> <p>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVR und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WVR.</p>		
<p>Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen</p> <p>Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der WVR. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>		<p>Neuer Artikel, festhalten der bisherigen (ungeschriebenen) Regelung</p>
<p>Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund</p> <p>GrundeigentümerInnen sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.</p>	<p>Art. 12 Technische Bedingungen (2. Teil)</p> <p>Das Anbringen von Hinweisschildern für entsprechende Armaturen ist von den GrundeigentümerInnen zu dulden.</p> <p>Art. 12 Technische Bedingungen (3. Teil)</p>	<p>Neu Grundsätze der Durchleitungsrechte</p> <p>Vertiefte Definition Hinweisschilder, keine Entschädigung für Werkeinrichtungen</p> <p>Neu Zutrittsregelung allgemeiner gehalten</p>

<p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p>Die WVR ist berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>Der Zutritt zu den Installationen und Einrichtungen der WVR muss jederzeit gewährleistet sein.</p>	<p>Das Anbringen von Hinweisschildern für entsprechende Armaturen ist von den GrundeigentümerInnen zu dulden.</p> <p>Art. 20 Kontrolle (1. Teil)</p> <p>Den Organen der WVR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zum Ablesen der Zähler der ungehinderte Zutritt zu gewähren.</p>	
<p>Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>Bei erdverlegten Anschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen untersagt.</p> <p>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich</p>		<p>Neu Schutz der Leitung (Verbot von Über oder Unterbauen, Bepflanzung etc.)</p> <p>Regelung bei Grabarbeiten</p> <p>Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen durch WVR</p>

<p>Art. 17 Erstellung und Kosten</p> <p>a) Die Technische Disposition der Hausanschlussleitung wird durch die WVR bestimmt. GrundeigentümerInnen dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVR oder deren Beauftragte erstellen lassen.</p> <p>b) Die Kosten für Planung und Bau der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) gehen zu Lasten der GrundeigentümerInnen.</p> <p>c) Die Kosten der Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn die bisherige öffentliche Leitung auf dessen Antrag hin aufgehoben oder an einen anderen Ort hin verlegt wird.</p> <p>d) Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p>e) Werden durch Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen eine Verlegung oder vorübergehende Entfernung der Anschlussleitung erforderlich, tragen die GrundeigentümerInnen die gesamten Kosten.</p>	<p>Art. 10 Erstellung</p> <p>Die Leitungsführung, die Dimension und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVR bestimmt.</p> <p>Art. 11 Ausführung</p> <p>Die GrundeigentümerInnen haben die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen zu lassen.</p>	<p>Neu Zusammennehmen und Präzisierung der Kapitel Erstellung und Kosten bzw. Kostentragung</p>
--	--	---

<p>f) Die GrundeigentümerInnen haften für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.</p>		
<p>Art. 18 Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>	<p>Art. 12 Technische Bedingungen</p> <p>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.</p>	<p>inhaltlich vergleichbar</p>
<p>Art. 19 Erdung</p> <p>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p>Die WVR ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>		<p>neu</p>

<p>Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WVR schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden.</p>	<p>Im Grundsatz gleich, Möglichkeit des Eintrages im Grundbuch</p>
<p>Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitg</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVR, alle übrigen Teile im Eigentum der GrundeigentümerInnen</p>	<p>Art. 14 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVR, alle übrigen Teile im Eigentum der GrundeigentümerInnen</p>	<p>identisch</p>
<p>Art. 22 Unterhalt und Erneuerung</p> <p>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVR oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WVR, im privaten Grund zu Lasten der GrundeigentümerInnen. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt,</p>	<p>Art. 15 Unterhalt</p> <p>Die Hausanschlussleitungen werden durch die WVR oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert; im öffentlichen Grund zu Lasten der WVR, im privaten Grund zu Lasten der GrundeigentümerInnen. Schäden an Einrichtungen der WVR sind der WVR unverzüglich zu melden.</p>	<p>Erster Teil gleich, neu Kostenverteilung nach Massgabe der Nutzung Mitteilungspflicht bei Schäden und Präzisierung Zutrittsrecht</p>

<p>werden die Kosten in der Regel nach Massgabe der Benutzung, in besonderen Fällen zu gleichen Teilen belastet.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVR sofort mitzuteilen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <p>a) bei mangelhaftem Zustand;</p> <p>b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen</p> <p>Die GrundeigentümerInnen gewähren für diese Arbeiten dem Personal der WVR oder deren Beauftragte ungehinderten Zutritt.</p>		
<p>Art. 23 Nullverbrauch</p> <p>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.</p>		neu
<p>Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</p> <p>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von</p>	<p>Art. 16 Stilllegung</p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zu Lasten der BezügerInnen vom</p>	<p>Neu Präzisierung der Fristen bei unbenutzten Hausanschlussleitungen (Qualitätsproblem)</p>

der WVR zu Lasten der Kundschaft vom öffentlichen Netz abgetrennt, sofern die Kundschaft nicht schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.	Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.	
--	--	--

V Hausinstallationen

Neu	alt	Kommentar
Art 25 Definition Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler resp. Rückflussverhinderer.	Art. 17 Begriffe Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden Anlagen nach dem Hauptabstellhahn (ohne Wasserzähler).	Inhalt gleich
Art. 26 Eigentumsverhältnisse Hausinstallationen stehen im Eigentum der GrundeigentümerInnen.		Neu, Präzisierung erforderlich
Art. 27 Haftung Die GrundeigentümerInnen haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursachen.		Neu, Präzisierung

<p>Art. 28 Erstellung/Meldepflicht</p> <p>GrundeigentümerInnen haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungs- Unterlagen eingereicht werden.</p> <p>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p>	<p>Art. 18 Erstellung</p> <p>Die WasserbezügerInnen haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Nur Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der WVR sind, dürfen Hausinstallationen erstellen, erweitern, verändern oder unterhalten. Die Installationsbewilligung wird nach den vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) festgelegten Kriterien erteilt.</p>	<p>Erster Teil gleich</p> <p>Hinweis auf Erlangen der SVGW</p> <p>Installationsbewilligung</p> <p>Präzisierung der Bewilligung</p> <p>Präzision des Umfangs der Meldepflicht</p>
<p>Art. 29 Technische Vorschriften</p> <p>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien des SVGW verbindlich.</p>	<p>Art. 19 Technische Vorschriften</p> <p>Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>	<p>Inhalt gleich</p>
<p>Art. 30 Abnahme</p> <p>Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der öffentlichen Anlagen können Hausinstallationen bei</p>		<p>Neu, Definition der Abnahme der Haustechnikanlagen inkl. Kostentragung</p>

<p>Bedarf vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft abgenommen werden. Die WVR übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>		
<p>Art. 31 Kontrolle</p> <p>Mangelhafte Anlagen sind der WVR sofort zu melden.</p> <p>Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen haben die WasserbezügerInnen auf schriftliche Aufforderung der WVR die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, so kann die WVR die Mängel auf Kosten der WasserbezügerInnen beheben lassen.</p> <p>Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.</p>	<p>Art. 20 Kontrolle (2./3. Teil)</p> <p>Bei vorschriftswidrig ausgeführten, schlecht unterhaltenen oder den geltenden Vorschriften nicht mehr genügenden Hausinstallationen haben die WasserbezügerInnen auf schriftliche Aufforderung der WVR die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, so kann die WVR die Mängel auf Kosten der WasserbezügerInnen beheben lassen.</p> <p>Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.</p>	<p>Inhalt ergänzt mit sofortiger Meldung mangelhafter Anlagen</p>
<p>Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass</p>		<p>Neu: Bauweise der Hausinstallation; Begründung keine qualitätsrelevanten Einflüsse auf Netz</p>

<p>sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Betrieb der Wasserversorgung haben können. Die WVR ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und deren Einbau durchzusetzen.</p>		
<p>Art. 33 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</p> <p>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.</p> <p>Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>		<p>Neu: Gefahr der Mischung oder Verwechslung mit dem Trinkwassersystem ausschliessen</p>

VI Wasserlieferung

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 34 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>Die WVR liefert im Regelfall zu jeder Zeit</p>	<p>Art. 21 Umfang der Wasserlieferung (1. Teil)</p> <p>Die WVR liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt hierfür</p>	<p>Definition der Wasserlieferung</p>

<p>Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die WVR ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>	<p>und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	
<p>Art. 35 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die WVR kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle höherer Gewalt; b) bei Betriebsstörungen; c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen <p>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden</p>	<p>Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Organe der WVR können die Wassergabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betriebsstörungen - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen. <p>Die WVR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.</p> <p>Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrüche werden den WasserbezügerInnen rechtzeitig bekannt gegeben.</p>	<p>Präzisierung für Einschränkung der Wasserlieferung</p> <p>Inkl. Haftungsausschluss</p> <p>Definition der Arbeitszeiten</p>

<p>Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten.</p> <p>Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und ihrer angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p>	<p>Art. 21 Umfang der Wasserlieferung (2. Teil) BezügerInnen mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Ausbleiben der Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren</p>	
<p>Art. 36 Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss ist der WVR ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des Wassertarifes.</p> <p>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien des SVGW entsprechen, kann die WVR einen Hausanschluss verweigern.</p>	<p>Art. 23 Anschlussgesuch</p> <p>Für jeden Neuanschluss an das Leitungsnetz und bei Veränderungen bestehender Anlagen ist der WVR ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen</p>	<p>Inhalt vergleichbar, Präzisierung</p>
<p>Art. 37 Haftung der Kundschaft</p> <p>Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat</p>	<p>Art. 24 Haftung des Wasserbezügers</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der WVR für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche</p>	<p>Inhalt gleich; Änderung des Begriffes Kundschaft</p> <p>Neu Haftung Einrichtung und Wasserzähler zusammengefasst</p>

<p>auch für MieterInnen, PächterInnen und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>Anlagen benutzen.</p> <p>Art. 33 Haftung</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	
<p>Art. 38 Handänderungen</p> <p>Handänderungen sind der WVR frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist zudem eine verantwortliche Person zu bezeichnen. (Art. 42)</p>	<p>Art. 26 BezügerInnenwechsel</p> <p>BezügerInnenwechsel sind der WVR frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Bei Liegenschaften im Miteigentum resp. Stockwerkeigentum ist zudem eine verantwortliche Person zu bezeichnen.</p>	<p>Inhalt gleich, neuer Titel</p>
<p>Art. 39 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVR, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 25 Wasserableitungsverbot</p> <p>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVR, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.</p> <p>Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Inhalt gleich</p>
<p>Art.40 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser</p>		<p>Neu: Strafrechtliche Verfolgung für unerlaubten Wasserbezug</p>

<p>bezieht, wird gegenüber der WVR ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>		
<p>Art.41 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WVR und erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen, die von der WVR zur Verfügung gestellt werden. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der WVR zulässig.</p>	<p>Art. 27 Vorübergehender Wasserbezug</p> <p>Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVR. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVR zulässig.</p>	<p>Inhalt gleich</p>
<p>Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVR mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die GrundeigentümerInnen haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>	<p>Art. 29 Kündigung des Wasserbezugs</p> <p>Wollen WasserbezügerInnen den Wasserbezug kündigen, so können sie dies der WVR schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten der Kündenden vom Leitungsnetz der WVR abgetrennt.</p>	<p>Neu Begriff des Bezugsverhältnisses, Verzicht auf Wasserlieferung verkürzte Frist</p>

<p>Art. 43 Abnahmepflicht</p> <p>Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p>Art. 28 Abnahmepflicht</p> <p>Innerhalb der Bauzonen sind die GrundeigentümerInnen verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen.</p> <p>Ausgenommen sind die unter Art. 3, Absatz 3, erwähnten Gebiete innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.</p>	<p>Inhalt vergleichbar,</p>
<p>Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVR. Die WVR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>Art. 30 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Sprinkleranlagen, Schwimmbäder etc. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVR kann an diese besondere Auflagen knüpfen.</p>	<p>Neu; Ausnahmeregelung, damit keine Probleme in der Wasserlieferung entstehen</p>
<p>Art. 45 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und der Kundschaft.</p>		<p>Neu; Ausnahmeregelung, damit die WVR die Wasserlieferung bei extremen Verbräuchen sicherstellen kann.</p>

VII Wassermessung

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 46 Ermittlung des Verbrauchs</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch eine geeichte Messeinrichtung festgestellt wird.</p>	<p>Art. 31 Ermittlung des Verbrauchs</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen geeichten Wasserzähler festgestellt wird.</p>	<p>Inhalt identisch</p>
<p>Art. 47 Einbau</p> <p>Die Messeinrichtung wird von der WVR zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der WVR.</p> <p>Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>Die WVR entscheidet über die Art und Grösse der Messeinrichtung.</p>	<p>Art. 32 Einbau und Unterhalt (1./3. Teil)</p> <p>Die WVR liefert die erforderlichen Wasserzähler und kommt für Montage und Unterhalt auf.</p> <p>Die Wasserzähler werden durch die WVR periodisch auf ihre Kosten revidiert.</p> <p>Art. 36 Mehrere Wasserzähler</p> <p>Wünschen WasserbezügerInnen weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die WVR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen</p>	<p>Neu Grundsatz Anzahl Wasserzähler</p> <p>Wahl Messeinrichtung durch WVR inkl. Möglichkeit der Funkübertragung.</p>
<p>Art. 48 Haftung</p> <p>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 33 Haftung</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Inhalt gleich</p>

<p>Art. 49 Standort</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die GrundeigentümerInnen haben einen vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der GrundeigentümerInnen ein Wasserzählerschacht erstellt.</p>	<p>Art. 32 Einbau und Unterhalt (2. Teil)</p> <p>Der Standort des Zählers wird von der WVR bestimmt. Die GrundeigentümerInnen stellen den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung. Der Wasserzähler ist an einem temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort anzubringen und muss leicht zugänglich sein.</p>	<p>Inhalt vergleichbar</p>
<p>Art. 50 Technische Vorschriften</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.</p>		<p>Neu Ergänzung der Absperrvorrichtungen</p>
<p>Art. 51 Ablesung der Messeinrichtung</p> <p>Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Wo keine Wassermesser vorhanden sind, wird der Wasserbezug nach Pauschalansätzen entsprechend dem mutmasslichen Verbrauch berechnet.</p> <p>Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>	<p>Art. 34 Messung</p> <p>Die Ablesezeiten werden durch die WVR festgelegt. Wo keine Wassermesser vorhanden sind, wird der Wasserbezug nach Pauschalansätzen entsprechend dem mutmasslichen Verbrauch verrechnet.</p>	<p>Neu zusätzliche Ablesungen kostenpflichtig</p>

<p>Art. 52 Messung</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.</p>	<p>Art. 35 Messfehler</p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub.</p> <p>BezügerInnen können die Auswechslung und Prüfung ihres Zählers in der Prüfanstalt der WVR in ihrer Gegenwart sowie die Ausstellung eines Prüfscheines verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Unrecht habenden Partei.</p> <p>Der Zähler gilt als richtig gehend, wenn seine Angaben im üblichen Messbereich von +/-5% Fehlertoleranz bleiben</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>Art. 53 Störungen</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>		<p>neu</p>

VIII Finanzierung

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 54 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons</p>	<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf § 29 Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 sowie die kommunale</p>	<p>Abschaffung der Anschlussgebühr: Begründung: Das neue Musterreglement des SVGW sieht weiterhin eine Anschlussgebühr vor, obwohl die</p>

<p>Zürich vom 2. Juni 1991 zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung Benutzungsgebühren.</p>	<p>Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003, zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung neben Erschliessungsbeiträgen folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschlussgebühren und • Benutzungsgebühren. 	<p>Kommission nicht glücklich damit ist. Es ist ein altes Gebührensystem, auf das niemand verzichten will. Es ist zu prüfen, ob die GVZ Daten (Gebäudeversicherung des Kt. Zürich) langfristig verfügbar sind (Datenschutz). Gemeinde Stäfa hat 2011 ein neues Reglement mit Anschlussgebühr verabschiedet. Stadt Winterthur hat die Anschlussgebühr abgeschafft. Die Anschlussgebühr über die GVZ Schätzung wird u.a. begründet mit den entsprechenden Anforderungen an den Brandschutz. Es gab aber auch schon Gerichtsurteile (Bsp. Scheune), bei welchen die hohen Anschlusskosten nicht als gerechtfertigt erachtet wurden.</p>
<p>Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p>		<p>Neu</p>
<p>Art 56 Kostendeckung</p> <p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhebung von Benützungsgeldern; b) Abgeltung von Sonderleistungen c) Abgeltung betriebsfremder Leistungen; d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung. 	<p>Art. 3 Volle Kostendeckung</p> <p>Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen sowie aller Anlagen und Hydranten, für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Beteiligung an den Seewasserwerken, die Verzinsung und</p>	<p>Neu Auflistung gemäss a) b) c) d) Vereinfachung</p>

	Abschreibung des Anlagekapitals sowie angemessene Rückstellungen für künftige Investitionen gedeckt werden können.	
Art. 57 Festsetzung der Gebühren Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einer separaten Gebührenordnung (Wassergebühren) geregelt. Die Wassergebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.	Art. 4 Festsetzung der Gebührentarife Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Anschluss und Benutzungsgebühren mit Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.	Inhalt derselbe
Art. 58 Besondere Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.	Art. 5 Besondere Verhältnisse Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.	Inhalt identisch
	Art. 8 Gebührenpflicht Für den Anschluss an die Wasserversorgung Richterswil (WVR) und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Art. 6 Entstehen der Gebührenpflicht Für die Anschlussgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Bau- bzw. Anschlussbewilligung. 75 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr ist zu diesem Zeitpunkt als Akontozahlung zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Die Gebührenpflicht für die	Anschlussgebühr entfällt!

	<p>Benutzungsgebühren entsteht mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Mitte Jahr kann ein Akontobetrag in der Höhe des letztjährigen Halbjahresverbrauchs fällig gestellt werden.</p> <p>Art. 7 Zahlungspflichtige</p> <p>Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge. Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benutzungsgebühren sind die EigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei Stockwerkeigentum wird der Verwaltung gesamthaft Rechnung gestellt. Die MiteigentümerInnen haften solidarisch für den Gesamtbetrag</p> <p>Art. 9 Bemessung</p> <p>1. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.</p> <p>2. Die Anschlussgebühren sind zu entrichten bei jedem Neuanschluss. Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert 3 Jahren wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswertes wird keine</p>	
--	---	--

	<p>Rückzahlung geleistet.</p> <p>a. Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswertes zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen unter einem Freibetrag fallen für die Nachzahlung der Anschlussgebühren ausser Betracht. Der Freibetrag wird vom Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>b. Bei Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, wird vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) der Betrag, der von Bund oder/und Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht.</p> <p>4. Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) oder Bauten mit Privatwasseranschluss wird zur Deckung des Löschwasserbedarfs eine um 50% reduzierte Gebühr erhoben.</p>	
<p>Art 59 Benutzungsgebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr ist ein Staffeltarif und wird aufgrund der gesamten bezogenen Wassermenge pro Zähler und Jahr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer progressiven Grundgebühr und einer degressiven Mengengebühr.</p>	<p>Art. 10 Grund- und Mengengebühr</p> <p>1. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Grundgebühr und Mengengebühr.</p> <p>2. Bei der Grundgebühr werden folgende Tarifstufen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfamilienhaus • Mehrfamilienhaus (pro Wohnung) • Gewerbebetrieb • Landwirtschaftsbetrieb • Zusätzliche Wasserzähler 	<p>Systemänderung</p> <p>Neu der degressive Staffeltarif</p> <p>Begründung: Der Staffeltarif wurde 2002 vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern als Mustertarif für grössere Wasserversorgungen entwickelt. Seither hat sich das Tarifsysteem etabliert und in der Praxis bewährt. Mit einer progressiven Grundgebühr und einer degressiven Mengengebühr erlaubt der Staffeltarif</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Garagenplatz in Gemeinschaftsanlagen <p>3. Die Mengengebühr wird pro m3 bezogenen Wassers erhoben. Der massgebliche Bezug basiert auf der Zählerablesung. 4. Für den Wasserbezug ab Hydranten besteht ein spezieller Tarif pro m3.</p>	<p>eine verursachergerechte Tarifierung, die sich ausschliesslich auf den jährlichen Wasserbezug stützt. Sowohl das kantonal bernische Verwaltungsgericht wie auch der Preisüberwacher haben die Rechtmässigkeit des Staffeltarifs bestätigt. Anwender des Staffeltarifs: SWG: Seeländische Wasserversorgung (Kt. Bern) Gemeinde Bonstetten (Kt. Zürich) etc.</p>
<p>Art. 60 Abgeltung von Sonderleistungen</p> <p>Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind separat abzugelten. Deren Abgeltung ist in den Wassergebühren zu regeln.</p>		<p>Neu, Grundlage für Verrechnung von Zusatzleistungen im Beschluss Wassergebühren</p>

IX Rechnungsstellung und Inkasso

Neu

alt

Kommentar

<p>Art. 61Rechnungsstellung</p> <p>Benutzungsgebühren</p>	<p>Bemerkung: Ganzes Kapitel fehlt</p>	<p>Neu, Grundsatz der Rechnungsstellung</p>
---	--	---

<p>Die Benützungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Ein Akontobetrag kann nach Bedarf in der Höhe des letztjährigen Verbrauchs gestellt werden.</p>		
<p>Art. 62 Zahlungsbedingungen</p> <p>Die von der WVR gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Im Übrigen findet das OR sinngemäss Anwendung.</p>		<p>Neu, Definition der Zahlungsfrist</p>
<p>Art. 63 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die Benützungsgebühren werden von der Kundschaft geschuldet.</p>	<p>Art. 7 Zahlungspflichtige</p> <p>Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren sind die GrundeigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen.</p>	<p>Anschlussgebühren entfallen</p> <p>Benützungsgebühren werden von der Kundschaft geschuldet gemäss Definition zu Beginn</p>
	<p>Art. 35 Messfehler (letzter Teil)</p> <p>Zeigt ein Zähler über diese Toleranz hinausgehende Abweichungen, so wird die Abrechnung für die laufende Rechnungsperiode entsprechend berichtigt. Bei defekten Zählern setzt die WVR den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Zeit der Abrechnungsperiode entsprechend den normalen Verbrauchsverhältnissen fest.</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>
<p>Art. 64 Verjährung</p> <p>Die Verjährung richtet sich nach dem OR.</p>		<p>Neu, Hinweis der Verjährung</p>

X Straf- und Schlussbestimmungen*

Neu	alt	Kommentar
<p>Art. 65 Wassersperre</p> <p>Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>	<p>Art. 43 Wassersperre</p> <p>Sind WasserbezügerInnen mit der Zahlung im Verzug, so wird ihnen durch schriftliche Mahnung eine letzte Zahlungsfrist gesetzt; danach wird die Betreibung eingeleitet. Die WVR kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>Art. 66 Zuwiderhandlungen</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Art. 44 Strafbestimmungen</p> <p>Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Inhalt derselbe, neuer Titel</p>
<p>Art. 67 Einsprache</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>Art. 45 Rechtsmittel</p> <p>Rekurse gegen Entscheide des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung oder weiterer Bestimmungen sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Horgen einzureichen</p>	<p>Bemerkung RA Huber, mail 14. Feb. 2014:</p> <p>„Art. 67 sollte meines Erachtens nicht ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeversammlung angeben. Die Gemeindeversammlung setzt lediglich die Verordnung fest. Diese</p>

		<p>Festsetzung ist zu publizieren. In der Publikation ist das Rechtsmittel gegen die Festsetzung anzugeben: Rekurs an den Bezirksrat Horgen. In der Verordnung muss dieses Rechtsmittel aber nicht angegeben werden. <i>Hingegen erscheint es sinnvoll, dass gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung vorerst Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden kann. Dieses Rechtsmittel wäre in der Verordnung festzuhalten.</i> Gegen den betreffenden Gemeinderatsbeschluss kann danach gestützt auf übergeordnetes Recht Rekurs an den Bezirksrat Horgen erhoben werden, was in der Verordnung wiederum nicht zu erwähnen ist. Ich schlage deshalb für Art. 67 unter dem zutreffenden Titel "Einsprache" folgenden Text vor: "Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden."</p>
<p>Art. 68 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung vom 03. November 2003 und die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung vom 29. November 2007.</p>	<p>Art. 46 In Kraft treten</p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 3. November 2003 genehmigt und ersetzt diejenige vom 16. März 1970. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>Inhalt vergleichbar</p>

	<p>Art. 46 (2. Teil) Teilrevisionen</p> <p>Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Februar 2006 wurden die Anpassungen von Art. 3 „Umfang der Versorgung“ und Art. 28 „Abnahmepflicht“ genehmigt. Mit In Kraft Treten der von der Gemeindeversammlung am 29. November 2007 erlassenen Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung wurden Art. 37 bis 42 („Finanzierung“) aufgehoben.</p> <p>Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. April 2008 wurde Art. 43 dem Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen zugeordnet.</p>	<p>Früher bereits veränderte Verordnungsbestimmungen</p>
--	---	--